

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
	Umfang des Versicherungsschutzes	2
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	2
2	Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	2
3	Versichertes Risiko	2
4	Vorsorgeversicherung	2
5	Leistungen der Versicherung	2
6	Begrenzung der Leistungen	3
7	Ausschlüsse	3
	Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung	4
8	Beginn des Versicherungsschutzes	4
9	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	4
10	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	5
11	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	5
12	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	5
13	Beitragsregulierung	5
14	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
15	Beitragsangleichung	5
	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	6
16	Dauer und Ende des Vertrages	6
17	Wegfall des versicherten Risikos	6
18	Kündigung nach Beitragsangleichung	6
19	Kündigung nach Versicherungsfall	6
20	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	6
21	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	6
22	Mehrfachversicherung	7
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
23	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	7
24	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	7
25	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	7
26	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
	Weitere Bestimmungen	8
27	Mitversicherte Person	8
28	Abtretungsverbot	8
29	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	8
30	Verjährung	8
31	Zuständiges Gericht	8
32	Anzuwendendes Recht	8

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenersatzereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenersatzereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenersatzereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis 7.5 (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzu-

lagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungs-

scheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung

außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grob Fahrlässigkeit beruht.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verletzung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Gegenstand der Versicherung	2
1.1	Privatperson.....	2
1.2	Tierhalter oder Tierhüter.....	2
1.3	Haus- und Grundbesitzer.....	2
1.4	Bauherr.....	3
2.	Mitversicherter Personenkreis (gemäß beantragter und im Versicherungsschein genannter Tarifvariante).....	3
2.1	FAMILIE und AKTIV 60 (auch für Ehepaare/Partner oder Alleinerziehende mit Kind).....	3
2.2	SINGLE (nur für Einzelpersonen).....	4
3.	Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen	4
3.1	Grundsätzlicher Ausschluss.....	4
3.2	Mitversicherte Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen.....	4
3.3	Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Luftfahrzeugen.....	6
3.4	Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Wasserfahrzeugen.....	6
4.	Sonstige Deckungserweiterungen	6
4.1	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung.....	6
4.2	Vorübergehende Auslandsaufenthalte.....	7
4.3	Mietsachschäden.....	7
4.4	Vermögensschäden.....	7
4.5	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln.....	8
4.6	Erhöhung der Vorsorgeversicherung.....	8
4.7	Weitere versicherte Tätigkeiten.....	8
4.8	Kaution.....	9
4.9	Forderungsausfallversicherung.....	9
4.10	Schäden durch Gefälligkeithandlungen.....	10
4.11	Schäden durch nicht deliktfähige Personen.....	10
4.12	Neuwertentschädigung.....	10
4.13	Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen.....	10
4.14	Ansprüche aus Benachteiligungen.....	10
4.15	Verzicht auf Rückgriffsanspruch auf Familienangehörige bei gemeinsamer Erbschaft von Immobilien.....	11
4.16	Rettungs- und Bergungskosten für versicherte Tiere.....	11
4.17	Asbest.....	11
5.	Gewässer- und Umweltschäden	12
5.1	Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –.....	12
5.2	Gewässerschäden – Anlagenrisiko –.....	12
5.3	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden.....	13
6.	Sonstige vertragliche Regelungen	13
6.1	Versicherungssumme (Höchstzahlung).....	13
6.2	Leistungsgarantien.....	13
6.3	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers.....	14
6.4	Home-Service.....	14
6.5	Nicht versicherte Risiken.....	14
6.6	Wichtige Bestimmungen zur Tarifvariante SINGLE.....	14
6.7	Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers.....	14
6.8	Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung.....	15
7.	Zusatzdeckung für Lehrer und Erzieher	15
8.	Zusatzdeckung für Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst	15

Hinweise: Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk (BBR) beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“).

Neben den AHB ergänzen diese BBR den Versicherungsschein. In ihm sind u. a. die vereinbarte Tarif- und Leistungsvariante sowie die Versicherungssumme dokumentiert, auf welche in diesen BBR Bezug genommen wird.

Die nachfolgend grau hinterlegten Bedingungspassagen stellen die nur in den **Leistungsvarianten Plus oder Premium** geltenden Vereinbarungen dar.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen **die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als**

1.1 Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer

- verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sowie
- ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 als **Familien- und Haushaltsvorstand** (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.1.2 als **Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen**;

1.1.3 aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen **ehrenamtlichen Tätigkeit** oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Unentgeltlich im Sinne dieser Bestimmung sind Tätigkeiten auch dann, wenn die versicherte Person hierfür eine Aufwandsentschädigung zur Deckung der ihr persönlich entstandenen Kosten erhält;

1.1.4 als **Sportler und Hobbytreibender**, zum Beispiel

1.1.4.1 **aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern** (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern – Pedelecs);

Versichert ist hierunter auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden bei der Teilnahme an Radrennen (zum Beispiel Straßenrundfahrten, Triathlon etc.) sowie deren Vorbereitung und Training;

1.1.4.2 **aus der Ausübung von Sport** – ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.1.4.3 **aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen** sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.1.4.4 **aus Besitz und Verwendung eigener und fremder Kite-Sailing-Geräte**, solange der zur Ausübung des Sports benötigte Drachen bzw. Schirm nicht in Höhen von mehr als 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden kann;

1.1.4.5 **aus Besitz und Verwendung eigener und fremder Segelfahrzeuge** (z. B. Strandgleiter), jedoch keine Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge;

Hierbei ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den in den Ziffern 1.2 bis 1.4 genannten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

1.2 Tierhalter oder Tierhüter

Mitversichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 als **Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen**, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

1.2.2 – soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht –

1.2.2.1 **als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde**;

1.2.2.2 **als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde**;

1.2.2.3 **als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde**;

1.2.2.4 **als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken**.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.2.2.5 **als Halter von ausgebildeten Assistenz- oder Behindertenbegleithunden für den eigenen Bedarf**, z. B. Blindenhund, auch Signal- oder Warnhund;

1.2.2.6 **aus der erlaubten Haltung von wilden Tieren im eigenen Haushalt** (z. B. Schlangen oder Spinnen);

1.3 Haus- und Grundbesitzer

Unter der Voraussetzung, dass die in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilien ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (Vermieter siehe Ziffer 1.3.5), und zwar als

1.3.1 **Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich **Ferienwohnung**.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Mit-eigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.3.2 **Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Wochenend-/Ferienhauses** und/oder nicht versicherungspflichtigen (feststehenden) Wohnwagens.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Statt eines Einfamilienhauses kann es sich auch um ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Zweifamilienhaus oder um ein Generationenhaus handeln.

Ein Generationenhaus ist ein Mehrfamilienhaus, in dem neben dem Versicherungsnehmer in den anderen Wohneinheiten ausschließlich Großeltern, Eltern, Kinder und/oder Enkelkinder des Versicherungsnehmers wohnen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Statt eines Einfamilienhauses kann es sich auch um zwei Einfamilienhäuser oder ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten handeln;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

1.3.3 **Inhaber von unbebauten Grundstücken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm;

1.3.4 **Inhaber von im europäischen Ausland gelegenen Immobilien**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (nicht Vermieter) der in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Immobilien, auch dann, wenn diese im europäischen Ausland (gemäß Ziffer 4.2.2) gelegen sind;

1.3.5 Vermieter

1.3.5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von

- nicht mehr als fünf einzelnen Räumen zur privaten Nutzung in den in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Wohnungen bzw. Häusern – nicht jedoch von Wohnungen als Ganzes und von Garagen;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- bis zu drei im Inland gelegenen Wohnungen sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen;
- einem im Inland gelegenen Einfamilienhaus und/oder einem Ferienhaus sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 1.3.5.2 Eine gewerbliche Nutzung der gemäß Ziffer 1.3.5.1 a) einzeln vermieteten Räume durch den Mieter beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Bei den in Ziffer 1.3.2 genannten Häusern gilt dies nur, soweit es sich um einzeln vermietete Räume in der vom Versicherungsnehmer bewohnten Wohnung handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 1.3.5.3 Es entfällt die mengenmäßige Begrenzung der vermieteten Räume gemäß Ziffer 1.3.5.1 a).

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 1.3.5.4 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von bis zu sechs Ferienzimmern – unter der Voraussetzung, dass kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.

- 1.3.5.5 Werden die zahlenmäßigen Begrenzungen überschritten oder Voraussetzungen nicht eingehalten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;

1.3.6 Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

- 1.3.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einer der in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilie bis zu einer Leistung von 15 kWp und/oder anderer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zum privaten Gebrauch, ausgenommen jedoch Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 1 kW.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Leistungsgrenze der in Ziffer 1.3.6.1 genannten Photovoltaikanlage entfällt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 1.3.6.2 Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von Ziffer 4.4.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Zu Ziffer 1.3 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber der zu den Immobilien gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 gehörenden Garagen/Stellplätzen, Gärten, Pools oder Teiche sowie eines Schrebergartens einschließlich Laube;
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;

1.4 Bauherr

- 1.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) im Inland, einschließlich Gebrauch von Kränen und Winden, bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 1.4.1.1 Die vorgenannte Bausummenbegrenzung erhöht sich auf 350.000 Euro.

- 1.4.1.2 Bei Bauarbeiten an den in den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 genannten Immobilien entfällt die vorgenannte Bausummenbegrenzung.

- 1.4.2 Ab einer Bausumme von 100.000 Euro gilt:

Die Eigenleistung des Versicherungsnehmers darf maximal ein Viertel der Bausumme betragen. Bauleitung und Bauplanung müssen fremdvergeben sein.

- 1.4.3 Wenn vorgenannte Beträge überschritten oder die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

- 1.4.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen (Bauplanung, -leitung oder -ausführung) im Interesse seines Bauvorhabens.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Unternehmen oder ihres Personals.

- 1.4.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 1.4.6 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Eigenleistung mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen (Bauhelfer) für Schäden, die sie während der Bauausführung für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen.

Des Weiteren sind mitversichert Ansprüche der Bauhelfer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten gemäß Ziffer 2.1. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche gemäß Ziffer 1.4.5.

- 1.4.7 Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

2. Mitversicherter Personenkreis (gemäß beantragter und im Versicherungsschein genannter Tarifvariante)

2.1 FAMILIE und AKTIV 60 (auch für Ehepaare/Partner oder Alleinerziehende mit Kind)

2.1.1 Mitversicherte Ehegatten oder Partner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1.1 **des Ehegatten** des Versicherungsnehmers,
- 2.1.1.2 **des eingetragenen Lebenspartners*** des Versicherungsnehmers oder
- 2.1.1.3 des in **häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners** einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend den Ziffern 2.1.2.1 und 2.1.2.2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden oder anhand einer offiziellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes die nichteheliche Lebensgemeinschaft nachweisen können.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

2.1.2 Mitversicherte Kinder

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.2.1 **ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie nicht volljährig sind. Die gesetzliche Haftpflicht von volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist mitversichert nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 Monaten ab der erstmaligen Erzielung eines Einkommens des Kindes aus Arbeit und/oder Unternehmertätigkeit, spätestens jedoch mit Ablauf des 29. Lebensjahres.

Zum Einkommen im Sinne der vorgenannten Bestimmung gehören auch:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (z. B. Lohn, Gehalt aus Vollzeit-, Teilzeittätigkeit, Minijob, Heuer, Sold, Unternehmerlohn),
- Transferleistungen des Staates (z. B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld).

Berufsausbildungsvergütungen, Grundwehr- oder Zivildienstvergütungen, berufsausbildungsbegleitende Mini-, Aushilfs- oder Teilzeitjobs fallen nicht unter die vorgenannte Bestimmung;

- 2.1.2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden **volljährigen Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) **mit geistiger oder körperlicher Behinderung**.

Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Kinder in einem Behindertenheim leben.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 2.1.3 **Mitversicherte Eltern, Großeltern, Enkel**

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht **der in häuslicher Gemeinschaft** mit dem Versicherungsnehmer **lebenden Eltern bzw. Großeltern** des Versicherungsnehmers oder eines Ehegatten/Lebenspartners **sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder**.

Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Eltern oder Großeltern im Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht werden.

- 2.1.4 **Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aller Versicherten untereinander.

Versichert sind jedoch:

- 2.1.4.1 etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;
- 2.1.4.2 Ansprüche der gemäß den Ziffern 2.1.5 und 2.1.7 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen versicherten Personen.

- 2.1.5 **Mitversicherte im Haushalt beschäftigte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 2.1.6 **Nachversicherung bei Ausscheiden Mitversicherter**

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung

- nach Ziffer 2.1.1.1, weil die Ehe rechtskräftig geschieden wurde,
- nach Ziffer 2.1.1.2, weil die Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben wurde, oder
- nach Ziffer 2.1.1.3, weil die häusliche Gemeinschaft beendet wurde,

so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 2.1.7 **Den Versicherten in Notfällen helfende Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

2.2 SINGLE (nur für Einzelpersonen)

- 2.2.1 **Mitversicherte im Haushalt beschäftigte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen oder Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 2.2.2 **Den Versicherten in Notfällen helfende Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

- 2.2.3 Mitversichert sind Ansprüche der gemäß den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Hinweis zu Ziffer 2.2:

Zur Erweiterung des Versicherungsschutzes auf weitere Personen im Falle von Heirat, Lebenspartnerschaft/-gemeinschaft, Geburt oder Aufnahme von Adoptiv- und Pflegekindern siehe Ziffer 6.6.1.

3. Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen

3.1 Grundsätzlicher Ausschluss

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Mitversicherte Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen

3.2.1 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.2.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern, ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Aufsitzrasenmähern;

3.2.1.4 Kraftfahrzeuganhängern, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

3.2.1.5 Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

3.2.1.6 ferngelenkten Land-Modellfahrzeugen;

3.2.1.7 motorgetriebenen Krankenfahrstühle, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

3.2.1.8 motorgetriebenen Golfwagen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

3.2.1.9 Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 10 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

3.2.2 **Be- und Entladeschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Personenkraftwagens wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen seines Personenkraftwagens verursacht wurden.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

3.2.3 **Betankungsschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitsweise überlassenen fremden Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

3.2.4 **Beschädigungen von Kraftfahrzeugen (Vollkasko SB, Rabattausgleich)**

Verursacht der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter fahrlässig einen Schaden durch den Gebrauch eines fremden, ihm unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeuges, so wird derjenige, der bezüglich dieses Kraftfahrzeuges die Versicherungen abgeschlossen hat und nicht Versicherter dieses Vertrages ist, entschädigt

3.2.4.1 bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung, maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Vollkasko-Versicherers, aus welchem die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart;

3.2.4.2 für den Vermögensschaden, welcher ihm dadurch entstanden ist, dass sein Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes aufgrund des vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten verursachten Schadens vornimmt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Nachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers des Dritten, aus welchem der erhöhte Schadenfreiheitsrabatt und die erhöhte Mehrprämie nach Maßgabe der gültigen Tarifbestimmungen entnommen werden kann.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Entschädigung ist begrenzt auf die sich durch die Rückstufung ergebende Mehrprämie in den ersten 3 Jahren nach der Rückstufung.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Entschädigung ist begrenzt auf die sich durch die Rückstufung ergebende Mehrprämie in den ersten 5 Jahren nach der Rückstufung.

Zu 3.2.3 und 3.2.4 gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz für vorgenannte Schäden, wenn die Fahrzeuge dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

3.2.5 **Gemietete Kraftfahrzeuge in Europa**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (gemäß Ziffer 4.2.2) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Zu Ziffer 3.2 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.3 Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

- 3.3.1 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie
- 3.3.2 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 3.3.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, auch wenn sie durch Motoren angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

3.4 Mitversicherte Haftpflichtschäden durch Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- 3.4.1 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 3.4.1.1 Wasserfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs-, Außenbordmotoren) oder Treibsätzen. Mitversichert sind jedoch Surfbretter.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

- 3.4.1.2 ferngelenkten Wasser-Modellfahrzeugen;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 3.4.1.3 eigenen Segelbooten mit und ohne Hilfsmotor bis 20 qm Segelfläche.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- 3.4.1.4 eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 15 PS.

4. Sonstige Deckungserweiterungen

4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um
 - 4.1.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - 4.1.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - 4.1.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

- 4.1.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 4.1.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf den nachfolgend in Ziffer 4.1.3.1 genannten Betrag begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Ist eine niedrigere Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein) als der in Ziffer 4.1.3.1 genannten Betrag vereinbart, bildet die vereinbarte Versicherungssumme diese Höchstersatzleistung.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.1.3.1 Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 50.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 1.000.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist auf einen Betrag von 5.000.000 Euro begrenzt.

- 4.1.4 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten (gemäß Ziffer 4.2.2) und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

- 4.1.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte (z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing);
- Betrieb von Datenbanken.

- 4.1.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 4.1.6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

- 4.1.6.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

4.1.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

4.2 Vorübergehende Auslandsaufenthalte

4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

4.2.1.1 die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;

4.2.1.2 die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind:

- in Europa von bis zu fünf Jahren Dauer,
- in sonstigen Ländern bis zu zwei Jahren Dauer.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- in Europa ohne zeitliche Begrenzung,
- in sonstigen Ländern bis zu fünf Jahren Dauer.

4.2.2 Zu Europa, europäischem Ausland bzw. europäischen Staaten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören die Staaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein.

4.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2.

4.2.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2.5 Für nach Ablauf des in Ziffer 4.2.1.2 genannten Zeitraumes im Ausland eintretende Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Mietsachschäden

4.3.1 Gemietete Immobilien

4.3.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3.1.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden auf 500.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die in Ziffer 4.3.1.2 genannte Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme entfällt. Es gilt die Versicherungssumme für Sachschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.3.2 Gemietetes Mobiliar

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemietetem Mobiliar in zu privaten Zwecken gemieteten Unterkünften (z. B. Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern) bei einer Mietdauer von bis zu sechs Monaten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.3.3 Andere gemietete Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasten oder gefälligkeitshalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der nachfolgend genannten Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 15.000 Euro je Versicherungsfall.

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

4.3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.4 Vermögensschäden

4.4.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

4.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.4.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

4.4.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

4.4.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

4.4.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

4.4.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

4.4.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

4.4.2.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

4.4.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

4.4.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- 4.4.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 4.4.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 4.4.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen (z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen);
- 4.4.2.13 durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- 4.4.3 Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt zugleich auch als Versicherungssumme für Vermögensschäden.

4.5 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

- 4.5.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.
- 4.5.2 Umfang des Versicherungsschutzes
 - 4.5.2.1 Ersetzt werden die Kosten für
 - den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
 - einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
 - vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
 - die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
 - 4.5.2.2 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.
- 4.5.3 Ausschlüsse
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
 - dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherten von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
 - dem Verlust von nicht privaten Tresorschlüsseln,
 - Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- 4.5.4 Leistungsbegrenzung
Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung auf 5.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung bei Verlust von

- privaten Schlüsseln nicht begrenzt und
- nicht privaten Schlüsseln auf 50.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden ist die Entschädigung bei Verlust von

- privaten Schlüsseln nicht begrenzt und
- nicht privaten Schlüsseln auf 100.000 Euro begrenzt.

4.6 Erhöhung der Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB wird der Versicherungsschutz für neue Risiken auf den Betrag von 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden erhöht, wenn keine niedrigere Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein) vereinbart ist.

Ist eine Versicherungssumme unter 3.000.000 Euro vereinbart, gilt diese auch für die Vorsorgeversicherung. Hinsichtlich Vermögensschäden bleibt es bei dem in Ziffer 4.2 AHB vorgesehenen Versicherungsschutz.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der vorgenannte Betrag für neue Risiken erhöht sich unter dem gleichen Vorbehalt (niedrigere Versicherungssumme) auf 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.7 Weitere versicherte Tätigkeiten

4.7.1 Tagesmutter/-vater

4.7.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tagesmutter/-vater aus der (auch entgeltlichen) Betreuung von tagsüber übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern der Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

4.7.1.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten wegen Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

4.7.1.3 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

4.7.2 Nebenberufliche Tätigkeiten

- 4.7.2.1 Mitversichert sind Nebentätigkeiten in den Bereichen:
 - Alleinunterhalter,
 - Annahmestellen für Sammelbesteller,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Daten- und Texterfassung,
 - Fotografen,
 - Friseure,
 - Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
 - Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
 - Kunsthandwerker, Töpfer,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Souvenirhandel, Schmuckhandel,
 - Tierbetreuung,
 - Übersetzer,
 - Erteilung von Nachhilfeunterricht,
 - Vertrieb (keine Herstellung) von Dessous, Kerzen, Kosmetik, Geschirr, Kochgeräten,
 - Vertrieb – auch Herstellung – von Schmuck,
 - Durchführung von Babysitting,
 - Erteilung von Fitnesskursen,
 - Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen,
 - Erteilung von Musikunterricht.

4.7.2.2 Voraussetzungen für die Mitversicherung

- Der Versicherungsnehmer besitzt keine Betriebsstätte und hat keine Angestellten. Die Benutzung eines Arbeitszimmers sowie das Vorhalten einer Lagerstätte in der Wohnimmobilie gefährden den Versicherungsschutz jedoch nicht.
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, die in der Freizeit ausgeführt wird. Der überwiegende Lebensunterhalt des Haushaltes wird anderweitig bestritten.
- Der jährliche Gesamtumsatz beträgt maximal 12.000 Euro.

- 4.7.3 **Vormundschaftlich bestellter Betreuer/Vormund**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.
Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert, sofern es sich um Angehörige entsprechend Ziffer 7.5 (1) Satz 2 AHB handelt und diese nicht bereits gemäß Ziffer 2.1 mitversichert sind.
- 4.7.4 **Häusliches Arbeitszimmer**
Das Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 4.8 **Kautio**
Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur nachfolgend bestimmten Höhe zur Verfügung.
Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen.
Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung von Schadenersatzforderungen, die über diese Privat-Haftpflichtversicherung nicht versichert sind, einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
Bei Vereinbarung von Plus gilt:
Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Versicherungsfälle in Europa (gemäß Ziffer 4.2.2) und eine Höchst-ersatzleistung von 100.000 Euro.
Bei Vereinbarung von Premium gilt:
Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Höchst-ersatzleistung ist auf 150.000 Euro begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- 4.9 **Forderungsausfallversicherung**
- 4.9.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 4.9.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 4.9.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen

und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

- 4.9.1.3 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 1.2.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.
- 4.9.1.4 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Leistungen aus einer für den Schädiger bzw. das Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Personen nicht ab, werden nach Maßgabe dieser Bedingungen eventuelle Restansprüche befriedigt.
- 4.9.2 Leistungsvoraussetzungen
Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Person leistungspflichtig, wenn
- 4.9.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist.
Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 4.9.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist.
Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- und
- 4.9.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- 4.9.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 4.9.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 4.9.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 4.9.3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 4.9.4 Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

- 4.9.5 Ausschlüsse
- 4.9.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 4.9.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.10 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Im Falle der fehlenden Haftung wegen Gefälligkeitshandlung (z. B. Nachbarschaftshilfe) wird sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers der Versicherer gegenüber dem Geschädigten hierauf nicht berufen.

Ansonsten erfolgt die Regulierung nach Sach- und Rechtslage.

Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Der Verzicht auf den Einwand der fehlenden Haftung erfolgt bei Schäden bis 100.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der Verzicht auf den Einwand der fehlenden Haftung erfolgt bei Schäden bis 200.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.11 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit der gemäß den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 mitversicherten Personen berufen.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers geboten. Der Geschädigte kann hieraus keine Rechte herleiten. Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist, der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig

war oder von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der vorgenannte Selbstbehalt des Versicherungsnehmers entfällt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.12 Neuwertentschädigung

Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind, erstattet der Versicherer in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.1 AHB auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.

Die Höchstersatzleistung ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager);
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- Film- und Fotoapparate;
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- Brillen jeder Art.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.13 Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasseter Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherren oder einem Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Für Betriebspraktika und Ferienjobs gilt dies auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der versicherten Person (Work & Travel).

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

4.14 Ansprüche aus Benachteiligungen

4.14.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

4.14.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den übrigen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen und den nachfolgenden Vereinbarungen.

4.14.1.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 4.14.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt

	<p>oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.</p> <p>Mitversicherte Personen sind die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personen.</p>	<p>Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p>
4.14.1.3	<p>Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.</p>	<p>4.14.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 4.14.1.2 geltend gemacht werden;</p>
4.14.2	<p>Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes</p>	<p>4.14.4.3 – teilweise abweichend von Ziffer 4.2 –</p>
4.14.2.1	<p>Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden; • wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
4.14.2.2	<p>Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p>	<p>4.14.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;</p>
4.14.2.3	<p>Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen</p> <p>Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden.</p>	<p>4.14.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
4.14.2.4	<p>Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:</u></p>
4.14.2.5	<p>Meldung von Umständen</p> <p>Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.</p>	<p>4.15 <u>Verzicht auf Rückgriffsanspruch auf Familienangehörige bei gemeinsamer Erbschaft von Immobilien</u></p>
4.14.3	<p>Versicherungsumfang</p> <p>Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.</p>	<p>Erbt eine versicherte Person Immobilien gemäß der Ziffern 1.3.1 bis 1.3.3 (Wohnungen, Häuser, Grundstücke) wird im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer verzichtet, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.</p>
4.14.4	<p>Ausschlüsse</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:</u></p>
4.14.4.1	<p>gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten</p>	<p>4.16 <u>Rettungs- und Bergungskosten für versicherte Tiere</u></p> <p>Mitversichert sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer als Halter der in den Ziffern 1.2.1, 1.2.2.5 und 1.2.2.6 bezeichneten Tiere zu deren Bergung zu erbringen hat.</p> <p>Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.</p>
4.14.4.2	<p>Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Plus gilt:</u></p>
4.14.4.3	<p>Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.</p>	<p>Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 2.500 Euro je Versicherungsfall.</p>
4.14.4.4	<p>Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 100 Euro selbst zu tragen.</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p>
4.14.4.5	<p>Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p>
4.17	<p><u>Asbest</u></p> <p>Abweichend von Ziffer 7.11 AHB sind mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, soweit der Versicherte diese in seiner Eigenschaft als Privatperson verursacht hat, wenn</p>	<p>Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.</p>
4.17.1	<p>das Schadenergebnis (Ziffer 1.1 AHB) während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist und</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p>
4.17.2	<p>die Ansprüche gegen die Versicherten während der Wirksamkeit der Versicherung erhoben wurden.</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p>

5. Gewässer- und Umweltschäden

5.1 Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

Es gelten die nachstehenden Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –.

5.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

5.1.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

5.1.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

5.1.3.2 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko –

Es gelten die nachstehenden Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko –.

5.2.1 Gegenstand der Versicherung

5.2.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

5.2.1.1.1 als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;

5.2.1.1.2 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 100 Liter bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

5.2.1.1.3 als Inhaber von Heizöltanks in einer in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.2 genannten Immobilie;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

5.2.1.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und Betrieb

- einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer mit einer Auslegung für höchstens 18 Einwohnerwerte oder
- einer Sickergrube für häusliche Abwässer auf einem Grundstück zu den in Ziffer 1.3.2 genannten Immobilien;

5.2.1.2 Wenn die gemäß Ziffer 5.2.1.1 genannten Mengenbeschränkungen der Anlagen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

5.2.1.3 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

5.2.1.4 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.2.2 Versicherungsleistung

5.2.2.1 Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

5.2.2.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Ziffer 5.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Ziffer 5.2.2.1 erhält folgende Fassung:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

5.2.3 Rettungskosten

5.2.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

5.2.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.2.3.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 5.2 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unver-

meidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

5.2.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.2.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

5.2.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 5.2.1.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

5.3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden

5.3.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder

geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

5.3.2 Nicht versichert sind

5.3.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

5.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

5.3.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

5.3.2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

5.3.3 Versicherungssumme für Umweltschäden

Die Versicherungssumme ist zugleich auch die Jahreshöchstersatzleistung und steht im Rahmen der für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Sie beträgt höchstens 3.000.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Umweltschäden beträgt höchstens 5.000.000 Euro.

5.3.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6. Sonstige vertragliche Regelungen

6.1 Versicherungssumme (Höchstzahlung)

6.1.1 Zur Begrenzung der Entschädigungsleistung (Versicherungssumme) verweisen wir auf Ziffer 6.3 AHB.

6.1.2 Bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von über 15 Millionen Euro gilt Folgendes:

Bei Personenschäden ist die Höchstentschädigungsleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 15 Millionen Euro je geschädigte Person begrenzt.

6.2 Leistungsgarantien

6.2.1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Verbandes

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken – Stand Januar 2015 – ab.

6.2.2 Einhaltung des Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse für die Private Haftpflichtversicherung – Stand 28.09.2015 – ab.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

6.2.3 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Updategarantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen oder Zusatzbe-

dingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.

6.3 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

6.3.1 Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

6.3.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

6.3.2.1 wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder

6.3.2.2 das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

6.3.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

6.3.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

6.3.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

6.3.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

6.3.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.3.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

6.3.4 Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

6.3.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

6.3.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;

6.3.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;

6.3.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Ziffer 6.3.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;

6.3.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

6.3.6 Leistung

6.3.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter den Ziffern 6.3.3 bis 6.3.5 genannten Be-

scheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

6.3.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß Ziffer 6.3.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

6.3.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

6.4 Home-Service

6.4.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

6.4.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

6.5 Nicht versicherte Risiken

6.5.1 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

6.6 Wichtige Bestimmungen zur Tarifvariante SINGLE

6.6.1 Mitversicherung weiterer Personen

6.6.1.1 Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht eine Lebenspartnerschaft gemäß Ziffer 2.1.1.2 ein, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Partner gemäß Ziffer 2.1.1, wenn die Heirat oder Eintragung der Partnerschaft innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

6.6.1.2 Wird eine Lebensgemeinschaft nach Ziffer 2.1.1.3 eingegangen, besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung beim Versicherer.

6.6.1.3 Der Versicherungsschutz erweitert sich auf die Mitversicherung von Kindern gemäß Ziffer 2.1.2, wenn die Geburt bzw. die Aufnahme von Adoptiv- oder Pflegekindern innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

6.6.1.4 Ziffer 2.1.4 gilt entsprechend.

6.7 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebens-

partnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

6.8 Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, erfolgt keine Leistungsbeschränkung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

7. Zusatzdeckung für Lehrer und Erzieher

- 7.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
 - 7.1.1 beamteter oder angestellter Lehrer bzw. Erzieher im öffentlichen Dienst;
 - 7.1.2 freiberuflicher Lehrer/Erzieher, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist (ansonsten ist eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schulen etc. erforderlich).
- 7.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 7.2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - 7.2.2 der Leitung und/oder der Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen;
 - 7.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 7.2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - Forschung, wissenschaftlichen oder gutachterlichen Tätigkeiten,
 - der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä.,
 - der Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie.
- 7.4 Bei Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen gilt Ziffer 3.
- 7.5 Ausgeschlossen sind bei beamteten und angestellten Lehrern bzw. Erziehern im öffentlichen Dienst Haftpflichtansprüche wegen
 - 7.5.1 Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Mitversichert sind jedoch:
 - Schäden aus dem Schlüsselverlust gemäß Ziffer 4.5;
 - Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder von Arbeitskollegen gemäß Ziffer 4.13;

7.5.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

8. Zusatzdeckung für Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst

- 8.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, sofern keine Tätigkeit gemäß Ziffer 8.4 ausgeübt wird.
- 8.2 Der Versicherungsschutz umfasst:
 - 8.2.1 die Abwehr unbegründeter Ansprüche,
 - 8.2.2 die Befriedigung begründeter Ansprüche, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen.
- 8.3 Ausschlüsse
 - 8.3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle;
 - an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen;
 - wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich beruflicher Tätigkeit (siehe Ziffern 7.6 AHB und 7.7 AHB).
Mitversichert sind jedoch:
 - Schäden aus dem Schlüsselverlust gemäß Ziffer 4.5;
 - Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder von Arbeitskollegen gemäß Ziffer 4.13;
 - aus dem Halten von Hunden (die Mitversicherung erfordert besondere Vereinbarung);
 - aus Besitz und Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- (siehe Ziffer 3) und Schienenfahrzeugen;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung.
 - 8.3.2 Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 8.4 Nicht versicherbare Tätigkeiten
Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:
 - ärztliche oder tierärztliche Tätigkeiten,
 - Führung bzw. Leitung von Krankenhäusern und Kliniken,
 - Ausübung der Jagd,
 - Forschung, wissenschaftliche oder gutachterliche Tätigkeiten,
 - Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä.,
 - Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie.

Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Opferhilfe – (ZB PHV Opferhilfe)

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz in Form einer Opferhilfe im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Plus oder Premium (BBR PHV) wie folgt:

1. Gegenstand der Opferschutzdeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt und
- für Schädigungen, die sich die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen untereinander zugefügt haben.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

4. Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

5. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Rechtsschutz Forderungsausfall – (ZB PHV Rechtsschutz)

Sofern besonders vereinbart ergänzt dieses Bedingungsmerk die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Plus oder Premium (BBR PHV). Der Rechtsschutz Forderungsausfall kann ausschließlich in Verbindung mit diesen abgeschlossen werden.

Versicherer für diese Rechtsschutzversicherung ist die

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

Zur gerichtlichen Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches, für den im Rahmen der Forderungsausfallversicherung gemäß Ziffer 4.9 der BBR PHV Versicherungsschutz besteht, leistet die ARAG SE Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen, wenn dies nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung). Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Streitwert 1.000 Euro übersteigt.

1. Leistungsumfang

- 1.1 Der Versicherer trägt bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten
 - a) eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
 - b) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - c) der Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist, in Höhe von maximal 2.500 Euro pro Rechtsschutzfall,
 - d) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist,
 - e) von bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.
- 1.2 Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
 - b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.
- 1.3 Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 250.000 Euro. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammen gerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1.4 Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- b) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- b) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von
 - Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z. B. Schuldverschreibungen, auch solche der öffentlichen Hand),
 - Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften);
- c) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

3. Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

- 3.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die

Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung);
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind;
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt;
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- 3.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 1 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 3.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 3.5 Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 3.6 Wird eine der in den Absätzen 3.1 oder 3.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer

durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

- 3.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 3.8 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Soweit ihm bereits Kosten erstattet wurden, sind diese an den Versicherer zurückzuzahlen.

Ist eine Kostenerstattung noch nicht erfolgt, hat der Versicherungsnehmer die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

4. Stichentscheid

- 4.1 Die ARAG kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat **oder** die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Hat die ARAG ihre Leistungspflicht gemäß Ziffer 4.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der ARAG nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 4.3 Die ARAG kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit diese die Stellungnahme gemäß Ziffer 4.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Zusatzbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Best Leistungsgarantie – (ZB PHV Best Leistung)

1. Gegenstand

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Privathaftpflicht-Versicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es gemäß dem mit uns abgeschlossenen Vertrag der Fall ist, so erweitern wir für die bei uns versicherten Personen dementsprechend auch unsere Leistung im nachfolgend genanntem Umfang, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden Versicherers nachweist;
- es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen, beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.

2. Umfang

2.1 Versicherte Risiken

Diese Bestleistungsgarantie erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Privatperson/en (Ziffer 1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung)

2.2 Entschädigungsgrenzen unterhalb der Versicherungssumme (Sublimits)

Ist die Höchstleistung für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt, der unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssumme(n) liegt, erhöhen wir unsere Entschädigungsleistung entsprechend der für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Höchstleistung des anderen Versicherers.

2.3 Versicherungssumme

Unsere Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die mit uns vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Desweiteren bleibt es bei der mit uns vereinbarten Begrenzung der Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Selbstbehalte

Ist mit uns ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Streichung unseres Selbstbehaltes.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt mit uns vereinbart hat

oder

- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung des Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Anrechnung des mit uns vereinbarten Selbstbehaltes.

3. Ausschlüsse

Von dieser Bestleistungsgarantie bleibt/bleiben ausgeschlossen:

3.1 die Haftpflicht

- aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes sowie die Haftpflicht aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugen;

3.2 Ansprüche

- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- die auf Vertragserfüllung oder anstelle der Erfüllungsleistung tretende Leistungen gerichtet sind, entsprechend Ziffer 1.2 (1) bis (6) AHB,
- soweit über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Vermögensschäden;

3.3 Versicherungsansprüche

- aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (Ziffer 7.1 AHB),
- wegen Schäden, welche die Versicherten selbst erlitten haben (Eigenschäden),
- welche die Versicherten bei einem anderen Versicherer deshalb gehabt hätten, weil dieser auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht, welches ihm nach dem Versicherungsvertragsgesetz bei Obliegenheitsverletzungen durch die Versicherten zusteht, verzichtet;

3.4 Risiken, die nach Abschluss dieses Vertrages neu entstehen. Für diese gelten ausschließlich die im vorliegenden Vertrag getroffenen Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung.

4. Kündigung der Bestleistungsgarantie

4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Bestleistungsgarantie in Textform kündigen.

4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Privathaftpflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

5. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Privathaftpflichtversicherung erlischt auch diese Bestleistungsgarantie.

Pauschaldeklaration zur Privat-Haftpflichtversicherung – Premium

A01540/3

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)	Ziffer	Premium
Versicherte Personen		
I. in allen Tarifen (Single, Familie, Aktiv 60)		
1. Versicherungsnehmer (VN)	1.1	✓
2. Einschluss von im Haushalt beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger)	2.1.5 bzw. 2.2.1 (Single)	✓
3. den Versicherten in Notfällen helfende Personen	2.1.7 bzw. 2.2.2 (Single)	✓
II. in den Tarifen Familie und Aktiv 60 zusätzlich		
4. Ehegatte oder Partner des VN	2.1.1	✓
5. unverheiratete Kinder des/der VN und seines/r Ehegatten/in bzw. Lebenspartners/in:		
a) Kinder bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres, sofern kein eigenes Einkommen erzielt wird – Ausbildungsvergütung gilt nicht als Einkommen	2.1.2.1	✓
b) Nachversicherungsschutz für mitversicherte Kinder von bis zu 12 Monaten ab Erzielung eines eigenen Einkommens	2.1.2.1	✓
c) behinderte volljährige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben oder in einem Behindertenheim untergebracht sind	2.1.2.2	✓
6. Eltern, Großeltern oder Enkel, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN leben oder in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind	2.1.3	✓
7. Nachversicherungsschutz für 12 Monate bei Ausscheiden Mitversicherter	2.1.6	✓
Ansprüche untereinander		
8. übergangsfähige Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden	2.1.4.1	✓
9. unmittelbare Ansprüche wegen Personen- oder sonstiger Schäden von im Haushalt des VN beschäftigten Personen (z. B. Au-pair, Pflegekräfte)	2.1.4.2 bzw. 2.2.3 (Single)	✓
Eigentum und Miete		
10. Haftpflicht als Inhaber		
a) eines Einfamilienhauses, von Wohnungen, eines Wochenend-/Ferienhauses und/oder eines feststehenden Wohnwagens	1.3.1 und 1.3.2	✓
b) statt eines Einfamilienhauses auch ein mitbewohntes Zweifamilien- oder ein Generationenhaus	1.3.2	✓
c) statt eines Einfamilienhauses auch zwei Einfamilienhäuser oder ein Mehrfamilienhaus bis vier Wohneinheiten	1.3.2	✓
einschl. der zugehörigen Garagen/Stellplätze, Gärten, Pools oder Teiche sowie als Inhaber eines Schrebergartens einschließlich Streu- und Reinigungspflicht	1.3	✓
11. Haftpflicht als Inhaber unbebauter Grundstücke bis 10.000 qm	1.3.3	✓
12. Haftpflicht als Inhaber von Immobilien nach Nr. 10 und 11 dieser Pauschaldeklaration im europäischen Ausland (ohne Vermietung)	1.3.4	✓
13. Besitz und Gebrauch von Photovoltaikanlagen (ohne Leistungsgrenze) und anderer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, mit Einspeisungsrisiko	1.3.6	✓
14. Bauherrenhaftpflicht bei privaten Bauarbeiten, einschl. dem Gebrauch von Kränen und Winden,		
a) bis zu einer Bausumme von	1.4.1	350.000 Euro
b) nur an den in Nr. 10 dieser Pauschaldeklaration genannten Immobilien ohne Begrenzung der Bausumme		✓
mit Bauhelferhaftpflicht (persönliche gesetzliche Haftpflicht der Bauhelfer)	1.4.6	✓
mit Schäden durch Senkungen und Erdbeben abseits des Baugrundstückes	1.4.7	✓
15. Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden	4.3.1	✓
16. Mietsachschäden an Mobiliar in Unterkünften (z. B. Hotels, Ferienwohnungen/-häusern)	4.3.2	✓

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)	Ziffer	Premium
17. Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasteten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, die nicht Einrichtungsgegenstände sind	4.3.3	15.000 Euro (ohne SB)
18. Regressverzicht bei Rückgriffsansprüchen auf Familienangehörige nach Erbschaft einer Immobilie nach Nr. 11 und 12 dieser Pauschaldeklaration	4.15	✓
Vermietung		
19. Vermietung von nachfolgenden Immobilien im Inland:	1.3.5.1 a), 1.3.5.2 und 1.3.5.3	✓
a) einzeln vermietete Räume (ohne mengenmäßige Begrenzung, auch zur gewerblichen Nutzung)		
b) bis zu drei Wohnungen sowie alle dazugehörigen Stellplätze und Garagen	1.3.5.1 b)	✓
c) ein Einfamilien- und/oder Ferienhaus sowie alle dazugehörigen Stellplätze und Garagen	1.3.5.1 c)	✓
d) bis zu sechs Ferienzimmer, ohne Ausschank nach dem Gaststättengesetz	1.3.5.4	✓
Freizeit		
20. ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements	1.1.3	✓
21. Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern (Pedelecs), inklusive Teilnahme an Radrennen	1.1.4.1	✓
22. Ausübung von Sport (ausgenommen Jagd und Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen sowie Training hierzu)	1.1.4.2	✓
23. Erlaubter Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition zu privaten Zwecken (nicht zur Jagd oder strafbaren Handlungen)	1.1.4.3	✓
Beruf und sonstige Tätigkeiten		
24. Tätigkeit als Tagesmutter/-vater (auch entgeltlich)	4.7.1	✓
25. Mitversicherung bestimmter nebenberuflicher Tätigkeiten ohne eigene Betriebsstätte bis zu einem Jahresumsatz von 12.000 Euro	4.7.2	✓
26. Tätigkeit als gerichtlich bestellter Betreuer/Vormund	4.7.3	✓
27. Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers	4.7.4	✓
28. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder Arbeitskollegen (Sachschäden) – auch bei Praktikum oder Ferienjob im Ausland (Work & Travel)	4.13	10.000 Euro (ohne SB)
29. Zusatzrisiko Berufshaftpflicht für Lehrer und Erzieher (auch Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst)	7	✓
30. Zusatzrisiko Diensthauptpflicht für Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst	8	✓
Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und Geräten		
31. eigene und fremde Kite-Sailing-Geräte, solange der benötigte Drachen bzw. Schirm nicht in Höhen von mehr als 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden kann	1.1.4.4	✓
32. eigene und fremde Segelfahrzeuge (z. B. Strandgleiter), jedoch keine Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge	1.1.4.5	✓
33. auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz und Anhänger, ohne Rücksicht auf deren Höchstgeschwindigkeit	3.2.1.1	✓
34. Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (auch Kranken- oder Elektrorollstühle)	3.2.1.2	✓
35. selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (auch Aufsitzrasenmäher)	3.2.1.3	✓
36. nicht versicherungspflichtige Anhänger	3.2.1.4	✓
37. Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	3.2.1.5	✓
38. ferngelenkte Land-Modellfahrzeuge	3.2.1.6	✓
39. motorgetriebene Krankenfahrstühle, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind	3.2.1.7	✓
40. motorgetriebene Golfwagen bis 30 km/h (nicht versicherungspflichtig)	3.2.1.8	✓
41. Kinderfahrzeuge bis 10 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	3.2.1.9	✓
42. Be- und Entladeschäden	3.2.2	10.000 Euro (ohne SB)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)	Ziffer	Premium
43. Betankungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen	3.2.3	2.500 Euro (ohne SB)
44. a) Übernahme der Vollkasko SB bei Schäden an fremden Kraftfahrzeugen	3.2.4.1	1.000 Euro (ohne SB)
b) Rabattausgleich (Kfz-Haftpflicht) bei Schäden an fremden Kraftfahrzeugen bei einer SFR-Rückstufung	3.2.4.2	5 Jahre
45. gemietete Kraftfahrzeuge in Europa (Mallorca-Deckung)	3.2.5	✓
46. Flugmodelle, unbemannte Ballone und Flugdrachen		
a) ohne Motor oder Treibsätze bis zu einem Fluggewicht von	3.3.2	5 kg
b) mit Motor bis zu einem Fluggewicht von	3.3.3	5 kg
47. eigene und fremde Surfbretter, Ruder- und Paddelboote sowie fremde Segelboote (jeweils ohne Motor)	3.4.1.1	✓
48. gelegentlicher Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	3.4.1.1	✓
49. ferngelenkte Wasser-Modellfahrzeuge	3.4.1.2	✓
50. eigene Segelboote bis 20 qm Segelfläche (mit und ohne Hilfsmotor)	3.4.1.3	✓
51. Gebrauch von eigenen Motorbooten bis 15 PS	3.4.1.4	✓
Tiere		
52. Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunde, Rinder, Pferde und sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere) zu privaten Zwecken	1.2.1	✓
53. Hüten fremder Hunde (nicht gewerbsmäßig)	1.2.2.1	✓
54. Hüten fremder Pferde (nicht gewerbsmäßig)	1.2.2.2	✓
55. Reiten fremder Pferde	1.2.2.3	✓
56. Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken	1.2.2.4	✓
57. Halten von Assistenz- oder Behindertenbegleithunden für den eigenen Bedarf	1.2.2.5	✓
58. erlaubtes Halten wilder Tiere im eigenen Haushalt	1.2.2.6	✓
59. Rettungs- und Bergungskosten für Tiere nach Nr. 52, 57 und 58 dieser Pauschaldeklaration	4.16	5.000 Euro (ohne SB)
Vorübergehender Auslandsaufenthalt		
60. a) in EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein	4.2	unbegrenzt
b) in sonstigen Ländern		bis zu 5 Jahren
61. vorübergehende Benutzung oder Miete von Häusern und Wohnungen im Ausland	4.2.3	✓
62. Kautions bei Schäden im Ausland		
a) in EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein	4.8	150.000 Euro
b) weltweit		
Gewässer- und Umweltschäden		
63. Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko (Gewässerschaden-Restrisiko)	5.1	✓
64. privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer bis zu einer Einheitsversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von	5.2.1.1.1 und 5.2.2	✓
65. Anlagenrisiko für Kleingebinde mit einem Einzelfassungsvermögen bis 100 l/kg bis zu einer Einheitsversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von	5.2.1.1.2 und 5.2.2	✓
66. Anlagenrisiko für Heizöltanks in einer mitversicherten Immobilie bis zu einer Einheitsversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von	5.2.1.1.3 und 5.2.2	✓
67. Anlagenrisiko aus dem erlaubten privaten Besitz und Betrieb einer Kleinkläranlage mit einer Auslegung für höchstens 18 Einwohnerwerte oder einer Sickergrube, jeweils für häusliche Abwässer	5.2.1.1.4 und 5.2.2	✓
68. Schäden an eigenen unbeweglichen Sachen durch Ölaustritt (gilt nicht bei Schäden durch höhere Gewalt) bis zu einer Einheitsversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von	5.2.7	✓
69. Versicherungsschutz für Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis	5.3	5.000.000 Euro

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR PHV 2016)	Ziffer	Premium
Sonstiges		
70. Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger)	4.1	5.000.000 Euro
71. Vermögensschäden	4.4	✓
72. Verlust fremder Schlüssel – auch Codekarten (nicht jedoch aus dem Verlust von Tresorschlüsseln), die sich aus folgenden Gründen im Gewahrsam der Versicherten befinden: a) ausschließlich zu privaten Zwecken b) zu gewerblichen, dienstlichen oder amtlichen Zwecken (auch Vereinsschlüssel)	4.5	✓ 100.000 Euro
73. Erhöhung der Vorsorgeversicherung bis zu einer Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden von maximal	4.6	10.000.000 Euro
74. Forderungsausfallversicherung	4.9	✓
75. Forderungsausfallversicherung bei Schäden durch Hunde oder Pferde	4.9.1.3	✓
76. Forderungsausfallversicherung bei Schäden durch Kfz	4.9.1.4	✓
77. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	4.10	200.000 Euro
78. Schäden durch nicht deliktfähige Personen a) Personenschäden b) Sach- und Vermögensschäden	4.11	✓ (ohne SB) 100.000 Euro (ohne SB)
79. Neuwertenschädigung bei Schäden bis 2.500 Euro	4.12	✓
80. Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen (AGG)	4.14	✓
81. Schäden durch Asbest	4.17	✓
82. Leistungsgarantie gegenüber Musterbedingungen des Verbandes	6.2.1	✓
83. Leistungsgarantie Mindeststandard Arbeitskreis Beratungsprozesse	6.2.2	✓
84. Updategarantie	6.2.3	✓
85. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	6.3	✓
86. Home-Service	6.4	✓
87. Verzicht auf Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung	6.8	✓
Versicherungsschutz besteht auch für nachfolgende Tatbestände , ohne dass sie ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung aufgeführt sind. Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.		
88. Teilnahme am fachpraktischen Unterricht einschl. Laborarbeiten		✓
89. Allmählichkeitsschäden		✓
90. Schäden als Pkw-Mitfahrer (nicht Eigentümer, Halter) beim Öffnen der Kfz-Tür		✓
91. Flüssiggastanks - Verkehrssicherungspflicht aus dem Besitz		✓

Nachstehende Bestimmungen gelten nur, sofern sie beantragt und beurkundet wurden:	Premium
Zusatzrisiko „Best Leistungsgarantie“ ZB PHV Best Leistung	
92. Best Leistungsgarantie	nur bei ausdrücklicher Vereinbarung
Zusatzrisiko „Opferhilfe“ ZB PHV Opferhilfe	
93. Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person Opfer einer Gewalttat wird. Leistung bis 50.000 Euro	nur bei ausdrücklicher Vereinbarung
Zusatzrisiko „Rechtsschutz Forderungsausfall“ ZB PHV Rechtsschutz	
94. Rechtsschutzversicherung in Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung bis zu einer Entschädigungsleistung von bis zu 250.000 Euro für Streitwerte über 1.000 Euro	nur bei ausdrücklicher Vereinbarung